

STATUTEN

des

VEREINS

"Ehemalige, Freunde, Lehrer und Schüler der

De La Salle Schule Strebersdorf - Plattform WIRStrebersdorfer"

ZVR: 568695734

Personenbezogene Bezeichnungen werden der besseren Lesbarkeit wegen in der männlichen Form verwendet, gelten aber jeweils für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES	3
2. ZWECK DES VEREINES	3
3. TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS	3
4. AUFBRINGUNG DER ERFORDERLICHEN MITTEL	4
5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
8. ORGANE DES VEREINS	6
9. DIE GENERALVERSAMMLUNG	7
10. DER VORSTAND	9
11. AUFGABENKREIS DES VORSTANDS	9
12. RECHNUNGSPRÜFER	10
13. SCHIEDSGERICHT	10
14. AUFLÖSUNG DES VEREINS	11

1.

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

- 1.1. Der Verein führt den Namen: "Ehemalige, Freunde, Lehrer und Schüler der De La Salle Schule Strebersdorf – Plattform WIRStrebersdorfer" (Kurzbezeichnung: Plattform *WIRStrebersdorfer*), nachfolgend in diesen Statuten kurz „Verein“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

2.

ZWECK DES VEREINES

Der Verein bezweckt:

- 2.1. Die Erhaltung und Förderung der freundschaftlichen Kontakte aller Ehemaligen, Freunde, Lehrer und Schüler der De La Salle Schulen der Kongregation der Brüder der Christlichen Schulen, FSC, in Wien-Strebersdorf;
- 2.2. die Unterstützung und Förderung der De La Salle Schulen in Wien-Strebersdorf und ihrer Ehemaligen, Freunde, Lehrer und Schüler. Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und mildtätig und nicht auf Gewinn gerichtet

3.

TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch:

- 3.1. Versammlungen, Vorträge, Diskussionen, kulturelle Veranstaltungen, Reisen und Öffentlichkeitsarbeit in jeder Form;
- 3.2. Schaffung von Einrichtungen, insbesondere kultureller und sportlicher Art, die der Fortbildung und Freizeitgestaltung der Mitglieder und der Schüler der De La Salle Schulen Wien-Strebersdorf dienen;
- 3.3. Gründung und Förderung gemeinnütziger Institutionen, sowie Beteiligung an Organisationen und Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck;

- 3.4. wirtschaftliche und soziale Maßnahmen aller Art;
- 3.5. Herstellung und Aufrechterhaltung von Beziehungen zu Organisationen des In- und Auslandes, die einen ähnlichen Zweck verfolgen;
- 3.6. Pflege von Kontakten zu Elternvereinen, sowie zu Schüler- und Lehrervertretungen der De La Salle Schulen Wien-Strebersdorf;
- 3.7. alle sonstigen Tätigkeiten, die der Förderung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung dienlich sein können.

4.

AUFBRINGUNG DER ERFORDERLICHEN MITTEL

Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt durch:

- (i) Beitrittsgebühren,
- (ii) Mitgliedsbeiträge,
- (iii) Spenden und Förderbeiträge,
- (iv) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- (v) Inserate und Sponsoring-Erträge,
- (vi) Sammlungen,
- (vii) Vermächtnisse und Erbschaften,
- (viii) Sonstige Zuwendungen.

Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

5.

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Mitglieder des Vereins sind:

- (i) ordentliche Mitglieder und
- (ii) Ehrenmitglieder.

5.2. Als ordentliche Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- (i) Ehemalige, Freunde, Lehrer und Schüler (ab der 10. Schulstufe) der De La Salle Schulen Wien-Strebersdorf;
- (ii) natürliche und juristische Personen, welche die Zwecke und Zielsetzungen des Vereins vorbehaltlos bejahen und ideell oder materiell fördern.

5.3. Ordentliche Mitglieder sind entweder

- (i) Schüler (aktive Schüler)
- (ii) Jungabsolventen (jünger als 26 Jahre)
- (iii) Förderer
- (iv) Goldene Förderer

5.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden.

5.5. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

6.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Dieser kann jederzeit erfolgen, wird jedoch erst zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
- 6.2. Durch den Tod bei physischen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

- 6.3. Durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds ist die Berufung an das Schiedsgericht möglich. Inzwischen ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.4. Durch Streichung bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied auch nach dreimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag beharrlich säumig ist.

7.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
- 7.2. Alle Mitglieder sind zur Förderung des Vereins nach Kräften verpflichtet. Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstands zu beachten und die beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch die Zwecke und die Zielsetzungen des Vereins Schaden erleiden könnten.
- 7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Aufgaben im Rahmen des Vereines gewissenhaft zu erledigen.
- 7.4. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Vereinsorgane steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- 7.5. Jede Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Finanzielle Zuwendungen, die über den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen für den Verein hinausgehen, sind unzulässig.

8.

ORGANE DES VEREINS

- (i) Die Generalversammlung (Punkt 9.)
- (ii) Der Vorstand (Punkt 10.)
- (iii) Die Rechnungsprüfer (Punkt 12.)
- (iv) Das Schiedsgericht (Punkt 13.)

9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt, juristische Personen durch ihre bevollmächtigten Vertreter.
- 9.2. Sie ist als ordentliche Generalversammlung vom Vorstands-Vorsitzenden einmal jährlich binnen fünf Monaten nach Beendigung des mit dem Kalender- und Vereinsjahr identen Rechnungsjahres einzuberufen.
- 9.3. Sie ist als außerordentliche Generalversammlung auch dann innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder, von den Rechnungsprüfern oder vom Vorstand unter Angabe eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
- 9.4. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin einer Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die von jedem Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail) Adresse zur Generalversammlung einzuladen.
- 9.5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Dreißig Minuten nach dem angesetzten Beginn ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstands-Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung einer der Vorsitzenden-Stellvertreter.
- 9.7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur juristischen Personen gestattet.
- 9.8. Der Generalversammlung obliegt:
 - (i) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands;
 - (ii) die Festsetzung von Mitgliederkategorien, der damit jeweils verbundenen Rechte, der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - (iii) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer bezüglich des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Entlastung des Vorstands;

- (iv) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - des Vorsitzenden,
 - von zwei oder mehreren Vorsitzenden-Stellvertretern,
 - des Schriftführers, des Finanzreferenten,
 - von höchstens zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - Zur Wahl als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die bereit sind, für die Dauer ihrer Funktion konkrete Aufgaben und Tätigkeiten für den Verein zu übernehmen.
 - Die Mitglieder des Vorstands sowie die Rechnungsprüfer werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt.
 - Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
 - Scheiden Mitglieder des Vorstands oder Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, erfolgt die Nachwahl bei der jeweils nächsten Generalversammlung.
- (v) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- (vi) die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstands;
- (vii) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (viii) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens sieben Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung bei einem der Vorsitzenden-Stellvertreter eingebracht wurden.

9.9. Bei der Generalversammlung selbst können nur Abänderungsanträge gestellt werden.

9.10. Die Beschlussfassung sowie die Wahl erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. DER VORSTAND

- 10.1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die zur ordentlichen Führung der Geschäfte notwendig und nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 10.2. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen.
- 10.3. Der Vorsitzende führt bei den Vorstandssitzungen den Vorsitz, bei dessen Verhinderung einer der Vorsitzenden-Stellvertreter.
- 10.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.5. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten (Einzelvertretung).
- 10.6. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands verantwortlich.
- 10.7. Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen oder/und Aushilfskräfte verpflichten.
- 10.8. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen ein aus Mitgliedern bestehendes Beratungsgremium (Advisory Board) einrichten, das den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins berät und unterstützt.
- 10.9. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen und diese dem Vorstand zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen.

11. AUFGABENKREIS DES VORSTANDS

- 11.1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie über die Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung.

- 11.2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 11.3. Beschlussfassung über die Aufteilung der Agenden unter den Vorstandsmitgliedern.
- 11.4. Beschlussfassung über die Finanz- und Geschäftsordnung zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 11.5. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Vereins.
- 11.6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 11.7. Der Vorstand kann, wenn ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurücklegt oder aus anderen Gründen längere Zeit ausfällt, zur Übernahme von dessen Aufgaben, oder auch sonst jederzeit nach eigenem Ermessen ein/mehrere Vereinsmitglied/er in den Vorstand kooptieren.

12. RECHNUNGSPRÜFER

Den zwei Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.

13. SCHIEDSGERICHT

- 13.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- 13.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 13.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 14.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einberufung der Generalversammlung ist ausdrücklich der Zweck "freiwillige Auflösung des Vereins" anzugeben, andernfalls ein derartiger Beschluss nicht gefasst werden darf.

- 14.2. Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins aus welchen Grund immer oder wenn dessen Eigenschaft als gemeinnütziger und mildtätiger Verein wegfällt, fällt das Vereinsvermögen der Kongregation der Brüder der Christlichen Schulen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Erhaltung der von ihr betriebenen Schulen zu verwenden hat.